



## GEMEINDE CELERINA / SCHLARIGNA

Gestützt auf Art. 29 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindeverfassung und Art. 26 und 29 des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden (945.100) erlässt die Gemeinde Celerina/Schlarigna folgendes

# Gastwirtschaftsgesetz

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

① Dieses Gesetz regelt die Ausübung der gastgewerblichen Tätigkeit und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern auf Gebiet der Gemeinde Celerina. Zweck

### Art. 2

① Schreibt dieses Gesetz nichts anderes vor, werden die entsprechenden materiellen und formellen Bestimmungen des jeweils geltenden kantonalen Rechtes angewendet. subsidiäres  
Recht

## II. Bewilligungen

### Art. 3

① Bewilligungsbehörde ist der Gemeindevorstand. Er kann Entscheide von untergeordneter Bedeutung an den Ausschuss delegieren oder der Gemeindepolizei überlassen. Bewilligungs-  
behörde

### Art. 4

① Wer auf Gebiet der Gemeinde Celerina/Schlarigna einen Gastwirtschaftsbetrieb eröffnen oder übernehmen will, hat dem Gemeindevorstand mindestens 30 Tage vor der geplanten Eröffnung oder Übernahme ein Gesuch im Sinne des kantonalen Gastwirtschaftsgesetzes einzureichen. Gesuch

② Erhebliche Vergrößerungen, die Verlegung von Betrieben sowie die Änderung der Betriebsart unterstehen ebenfalls der Bewilligungspflicht. Für das Gesuch gilt der vorstehende Absatz 1.

### Art. 5

① Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung schriftlich erteilt. Bewilligung

② Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und die Aufenthaltsdauer von Jugendlichen, die Ausstattung und Einrichtung der Lokale, die sanitären Anlagen sowie den Lärmschutz verbunden werden.

### Art. 6

① Veranstaltungen wie z.B. Gelegenheits- und Festwirtschaften etc. sind bewilligungspflichtig. Veranstaltungen

② Die Bewilligung erteilt die Gemeindepolizei in Absprache mit dem zuständigen Fachchef. Gesuche sind rechtzeitig vor Beginn mit Angabe des Anlasses, des Ortes und der Zeit, einzureichen.

## V. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

### Art. 12

① Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie gegen das kantonale Gastwirtschaftsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen werden nach den Strafbestimmungen des kantonalen GWG geahndet.

Strafbestimmungen

### Art. 13

① Der Gemeindevorstand verfügt den Entzug der Bewilligung, die Betriebsschliessung, die speziellen Öffnungszeiten sowie Bussen über Fr. 200.–.

Bewilligungsentzug und Bussen

① Die Gemeindepolizei ist für Verwarnungen sowie für Bussen bis Fr. 200.– zuständig.

### Art. 14

① Gegen Verfügungen der Gemeindepolizei oder der Gemeindeverwaltung kann innert 14 Tagen seit Mitteilung beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Rechtsmittel

② Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 20 Tagen seit Mitteilung schriftlich und begründet beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 15

Der Gemeindevorstand kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Ausführungsbestimmungen

### Art. 16

① Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte provisorische und befristete Bewilligungen werden definitiv und unbefristet, sofern die berechtigte Person den Betrieb im gleichen Rahmen weiterführt.

Übergangsbestimmungen

② Die gestützt auf das bisherige Recht ergangenen Bewilligungen werden für eine reduzierte und einmalige Gebühr von Fr. 200.– umgeschrieben.

### Art. 17

① Dieses Gesetz tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 25. Oktober 1999 in Kraft. Es ersetzt das Gastwirtschaftsgesetz vom 2. Mai 1996, welches vollständig aufgehoben wird.

Inkrafttreten

Der Gemeindepräsident:  
C. Brantschen

Der Gemeindevorstand:  
J. Rehm